

23. Juli 1885 (Wej.-Samml. S. 36, 37 und 38) treten mit dem 1. April 1891 außer Kraft.

Alle sonstigen diesem Gesetze entgegenstehenden gerichtlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§. 2.

Die Bestimmungen des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnungen, ingleichen die sonstigen reichsgesetzlichen oder auf Grund von Reichsgesetzen erlassenen, sowie die in den in §. 1 nicht erwähnten Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Kosten werden, soweit dieses Gesetz Abänderungen nicht enthält, durch dasselbe nicht betroffen. Auch findet das Gesetz keine Anwendung auf die Ablösungs-, Gemeinheitstheilungs- und Separationsangelegenheiten. Für diese bleiben vielmehr die bestehenden besonderen Vorschriften in Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz findet endlich keine Anwendung auf die Sporteln (einschließlich der Schreib- und Bestellgebühren) in den anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Kontursen, welche noch nach dem 1. October 1879 in Geltung gewesenen Prozeßgesetzen zu erledigen sind. In dieser Beziehung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

In denjenigen Rechtsfällen, welche den deutschen Prozeßgesetzen unterliegen, kommen die Bestimmungen des §. 5, Nr. 1, 2 und 11, sowie der §§. 18, 52 und 53 zur Anwendung.

§. 3.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu berechnenden Kosten zerfallen in

- a) Gebühren und Auslagen, welche in eine öffentliche Kasse fließen, und
- b) Nebengebühren, welche für bestimmte Personen berechnet werden.

Niemals darf für eine obrigkeitliche Handlung — vorbehältlich der Bestimmungen in §. 2 — Etwas gefordert werden, für die nicht nach dem gegenwärtigen Gesetz ein bestimmter Anlaß gerechtfertigt erscheint.

§. 4.

Die Gebührenpflichtigkeit ist bei allen gerichtlichen Geschäften Regel, in allen Verwaltungsangelegenheiten Ausnahme.

§. 5.

Außerordentliche sind nachverzeichnete gerichtliche Geschäfte der Gebührenpflichtigkeit nicht unterworfen: